

2308/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01.06.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Oberhaider, Dobnigg und Genossinnen haben am 3.4.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2274/J betreffend „die grundlegende notwendige Umorientierung der Abfallwirtschaft“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

An den seit 1997 existierenden gesetzlichen Fristen zur Anpassung von Altan lagen an den Stand der Technik gemäß Deponieverordnung, die insbesondere eine Vorbehandlung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen bedingt, wird jedenfalls festgehalten.

ad 2

Mit der Novelle zum Altlastensanierungsgesetz im Herbst 2000 wurde der Altlastenbeitrag im Sinne einer Lenkungsabgabe gestaltet und damit ein deutlicher ökonomischer Anreiz zur Vorbehandlung geschaffen. Der Altlastenbeitrag sieht erhöhte Beitragsätze für nicht dem Stand der Technik entsprechende Deponien vor und wird für die über das Jahr 2004 allenfalls noch hinaus gehende Ablagerung unbehandelter organischer Abfälle neuerlich drastisch erhöht.

Weiters kann u.a. die Errichtung von Anlagen zur Abfallverbrennung mit einem hohen energetischen Wirkungsgrad gefördert werden, was die Erreichung von Klimaschutz - Zielen und der Vorgaben der Deponieverordnung unterstützt.

ad 3

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Abstimmung der Landesabfallwirtschaftskonzepte. Die Länder bzw. die einzelnen Abfallwirtschaftsverbände verfolgen im Rahmen der bundesweiten Vorgaben meist individuelle, zum Teil aber auch länderübergreifende Strategien zur Umsetzung einer nachhaltigen Abfallbehandlung.

ad 4

Im Bundes - Abfallwirtschaftsplan 1998 wird - ebenso wie im vor der Erlassung stehenden Bundes - Abfallwirtschaftsplan 2001 - zur Mitverbrennung von Abfällen in industriellen Produktionsanlagen festgehalten, dass diese in gewissen Bereichen eine volkswirtschaftlich und ökologisch durchaus sinnvolle Ergänzung zu ausschließlichen Abfallbehandlungsanlagen darstellen können, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- Ressourcenschonung durch Ersatz von konventionellen Brennstoffen;
- optimale Nutzung des Energieinhaltes der eingesetzten Abfälle;
- definierte Qualität der Abfälle;
- Vermeidung der Verlagerung von Schadstoffen in das Produkt;
- Berücksichtigung der Emissionsbilanz der Anlagen unter dem Gesichtspunkt, dass durch den Einsatz der Abfälle keine Verschlechterung der Gesamtemissionssituation eintreten darf;
- mittelfristige Angleichung der Emissionsgrenzwerte an den Standard der ausschließlichen Abfallverbrennungsanlagen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der prozessspezifischen Besonderheiten von Mitverbrennungsanlagen.

ad 5

Der Einsatz von modernen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen ermöglicht die Erreichung der qualitativen Vorgaben der Deponieverordnung und ist somit grundsätzlich zulässig. Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes wurde von meinem Ressort kürzlich eine Richtlinie zum Stand der Technik derartiger Anlagen entwickelt, die insbesondere Emissionsstandards festlegt.

Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass - wie schon im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1998 festgeschrieben - die mechanisch-biologische Abfallbehandlung als Vorbehandlung zu sehen ist. Bei direkter thermischer Restmüllbehandlung (bei Anwendung geeigneter Technologien) überwiegen deren umweltentlastende Auswirkungen im Vergleich zu alternativen Verfahren.

Schon mit der Novelle zum Altlastensanierungsgesetz 1998 wurden Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei gestellt (vgl. § 2 Abs. 5 Z 7 ALSAG), womit keine unmittelbare Benachteiligung von mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen gegeben ist. Mehr als ein Drittel der Abfälle aus diesen Anlagen sind ebenfalls einer thermischen Behandlung zuzuführen. Die Rückstände aus der biologischen Behandlung weisen aber auch bei der geforderten Unterschreitung eines oberen Heizwertes von 6000 kJ/kg nach wie vor höhere organische Anteile auf, die im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 3 AWG) einen geringeren Zielerreichungsgrad erwarten lassen.

ad 6

Die umfassende Überarbeitung des Abfallwirtschaftsgesetzes wird voraussichtlich im September 2001 als Begutachtungsentwurf vorliegen. Ein Gesetzesentwurf wird ehestmöglich dem Nationalrat vorgelegt werden.